

# Satzung

für die Wirtschaftsjuvenen Lichtenfels  
-verabschiedet am 17. November 1995-  
-geändert am 15. November 2002-

---

## § 1 Name und Rechtsform

Die „Wirtschaftsjunioren Lichtenfels“ (WJ) der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth (Kammer) sind ein nicht rechtsfähiger Verein.

## § 2 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Die WJ setzen sich den Austausch betrieblicher Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Behandlung gesamtwirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Fragen zur Aufgabe. Ihr Ziel ist ferner die Pflege des Gemeinsinns. Darüber hinaus erstreben die WJ die Vertiefung der persönlichen Beziehungen ihrer Mitglieder untereinander.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied der WJ kann nur sein, wer als selbstständiger Unternehmer oder Angestellter im Alter bis zu 45 Jahren in einem kammerzugehörigen Unternehmen leitende Aufgaben erfüllt oder für die Aufgaben ausgebildet wird.

Ausnahmsweise ist auch die Aufnahme von Personen dieser Altersklasse zulässig, die eine andere berufliche Tätigkeit ausüben, aber der Zielsetzung der WJ nahestehen.

(2) Mitglieder können nach Vollendung des 45. Lebensjahres den WJ als „Fördernde Mitglieder“ angehören. Sie sollen im Vorstand der WJ nicht tätig sein.

## § 4 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einer aktiven Mitarbeit und möglichst regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen der WJ. Aktive Mitglieder müssen im Arbeitsjahr an mindestens vier Veranstaltungen teilnehmen.

(2) Die WJ erheben von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag, über dessen Verwendung der Vorstand gemäß den Richtlinien der Mitgliederversammlung beschließt.

## § 5 Neuaufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig nach seinem Ermessen.

# Satzung

für die Wirtschaftsjunioren Lichtenfels  
-verabschiedet am 17. November 1995-  
-geändert am 15. November 2002-

---

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 1

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Arbeitsjahres.
- b) durch Ausschluss

(2) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, das durch sein Verhalten das Ansehen der WJ schädigt oder seine Pflichten nachhaltig verletzt, insbesondere durch Nichtzahlung des Beitrages nach Ablauf des Arbeitsjahres und zweimaliger schriftlicher Mahnung. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht genügt.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen worden sind, insbesondere über

- a. Grundzüge des Veranstaltungsprogrammes,
- b. Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes,
- c. Festsetzung des Jahresbeitrages,
- d. Änderung dieser Satzung; jedoch müssen Änderungsanträge dem Vorstand so rechtzeitig vorher mitgeteilt werden, dass sie im Einladungsschreiben zur betreffenden Sitzung angekündigt werden können.

(2) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung nach Bedarf mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

Sie muss aber mindestens einmal jährlich bis zum 15. Dezember als Jahresversammlung einberufen werden (sollte jedoch vorrangig im November stattfinden) oder dann, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder wünschen.

# Satzung

für die Wirtschaftsjunioren Lichtenfels

-verabschiedet am 17. November 1995-

-geändert am 15. November 2002-

---

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb einer Woche eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Jahresversammlung jeweils für zwei Arbeitsjahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt schriftlich; soweit dies beantragt wird und sich kein anwesendes Mitglied dagegen ausspricht, kann eine offene Wahl erfolgen.

(2) Freigewordene Stellen im Vorstand werden in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Amtsperiode neu besetzt.

## § 9 Niederschrift

Über die Beschlussfassung in den Organen ist eine Niederschrift zu verfassen, die jedem Mitglied zur Einsichtnahme offensteht.

## § 10 Verbindung zur Kammer

Die Kammer wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die WJ in ihrer Arbeit unterstützen und fördern.

Der mit der Betreuung der Junioren beauftragte Referent der Kammer kann an allen Sitzungen und Veranstaltungen teilnehmen.

## § 11 Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der WJ dauert vom 1. Dezember bis 30. November.